

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Dieter Lauinger
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

**Betreff: Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
hier: Anpassung der Pebsÿy-Zahlen und Neueinstellungen; Ihr
Schreiben vom 13.11.2017**

Thüringer Richterbund – Verband
der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.
c/o Landgericht Erfurt
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG
Domplatz 37
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535
Mail: info@thueringer-richterbund.de

www.thueringer-richterbund.de

22. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Minister Lauinger,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13.11.2017.

Erfreulich ist, dass Sie darin aufgrund der Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung jedenfalls im Bereich der Rechtspflegerschaft Personalbedarfsaufstockungen ab dem Jahre 2018 in Form von vier neuen Planstellen vorsehen. Insoweit dürfte nur fraglich sein, ob diese Aufstockung überhaupt ausreichend ist.

Bedauerlicherweise lassen Sie jedoch für den Bereich des höheren Dienstes offen, ob Sie überhaupt und ggf. für welche Bedienstetengruppen (Richter und Staatsanwälte) und ab wann und in welchem Umfang Personalerhöhungen planen. Als Begründung geben Sie hierfür an, dass Ihnen bislang keine validen empirischen Erkenntnisse bezüglich der künftigen Zahl und des Umfangs der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vorlägen.

Diese Aussage verwundert, da Sie ja für den Bereich der Rechtspflegerschaft im Hinblick auf die vier neuen Planstellen auch eine Prognose angestellt haben müssen. Insoweit stellt sich die

Frage, weshalb Sie diese nicht auch auf den Bereich des höheren Dienstes entsprechend übertragen.

Unabhängig davon stehen sicherlich alle Landesjustizverwaltungen gleichermaßen vor der Problematik der mangelnden Empirik. Gleichwohl hat man in Bayern bereits Prognosen ange stellt und auf deren Grundlage zusätzliche Planstellen im Bereich der Richter- und Staatsanwaltschaft geschaffen, indem das Pensum für die Einziehungsverfahren mit der Hälfte des ansonsten für das Verfahren geltenden Zeitpensums angesetzt worden ist.

Wenn aber die bayerische Landesjustizverwaltung sich dazu in der Lage sieht, sollte man in Thüringen nicht nachstehen und unverzüglich entsprechende Berechnungen vornehmen und diese bereits für das Jahr 2018 Wirklichkeit werden lassen. Denn auch im Bereich der Fortbildung hat Thüringen ja auf die bayerischen Lehrkräfte zurückgegriffen. Nichts anderes gilt für die von dort entwickelten und hier übernommenen Formulare Sammlungen und sonstigen Handreichungen.

Feststeht jedenfalls schon jetzt - und nicht nur für Bayern, sondern auch für Thüringen -, dass die Erfahrungen unserer im Bereich der Strafrechtspflege tätigen Kolleginnen und Kollegen dahingehen, dass mit der Reform der Vermögensabschöpfung ein erheblicher Arbeitsmehraufwand verbunden ist. In allen Fällen mit Vermögensbezug muss (nicht kann) nunmehr die Vermögenseinziehung - ggf. auch gegenüber Dritten - geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet werden. Das gilt sogar in bereits abgeschlossenen Strafverfahren über die Regelungen des selbständigen Einziehungsverfahrens ohne zeitliche Einschränkung der Rückwirkung und mit der Folge einer erneuten Hauptverhandlung.

Da die Einziehungsbetroffenen nur selten bereit sind, das erlangte Geld freiwillig herauszugeben, hat der Strafrichter in diesen Fällen mit den Mitteln des Strafprozessrechts, insbesondere der Amtsermittlung, zivilrechtliche Ansprüche, für die ansonsten die Parteimaxime gilt, aufzuklären. Der damit verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand muss Ihnen als ehemaliger Zivil- und Strafrichter nicht weiter erklärt werden.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf den Umstand, dass bislang die Mehrarbeit in den Strafverfahren mit Vermögensabschöpfung sich nur dann auf die Pebb§y-Zahlen statistisch auswirken durften, wenn tatsächlich Abschöpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Allerdings bedeutet das neue Recht der Vermögensabschöpfung, dass die oben beschriebene zusätzliche Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit auch dann durch die Kollegen zu leisten ist, wenn lediglich eine Einziehungsentscheidung ergeht und die Staatsanwaltschaft nach Rechtskraft einzuziehende Vermögenswerte auffinden und beschlagnahmen muss.

Wir fordern Sie deshalb nochmals auf, schnellstmöglich und schon zu Beginn des Jahres 2018 den personellen Mehrbedarf an den Gerichten und Staatsanwaltschaften - ggf. analog zur bay-erischen Handhabung - zu beziffern und den jetzigen Personalstand entsprechend zu erhöhen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018!

Mit freundlichen Grüßen

Tietjen

Baumann

Friedrich